

FORTSCHREIBUNG DES SACHLICHEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANES „WINDENERGIE“ IN DER GEMEINDE NONNWEILER

BEKANNTMACHUNG DER VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET UND DER AUSLEGUNG ZUR FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **23.04.2026** gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" fortzuschreiben.

Bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 % steigen. Die Landesregierung reagiert mit dem Saarländischen Flächenzielgesetz (SFZG) auf die Bundesvorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), in dem den Kommunen Teilflächenziele zugewiesen werden, um bis 2030 2% der saarländischen Landesfläche für Windenergieanlagen auszuweisen.

Die Gemeinde Nonnweiler hat in der Vergangenheit Gebiete für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Die Zielvorgaben des Saarländischen Flächenzielgesetz (SFZG), wonach bis 31.12.2027 1,9% und bis 31.12.2030 3,46% der Gemeindefläche bzw. ca. 231 ha für Windenergie auszuweisen sind, werden nach derzeitigem Kenntnisstand, rein bezogen auf die Konzentrationszonen, ohne potenzielle Abzüge von Flächen mit Restriktionen, nur für das Zwischenziel zum 31.12.2027 erfüllt. Um das Ziel für den 31.12.2030 als Gemeinde zu erfüllen, ist die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB somit erforderlich.

Grundlage für den sachlichen Teilflächennutzungsplan sind v.a. die im Rahmen der saarländischen Windpotenzialstudie 2024 des Landes ermittelten Potenzialflächen.

Gegenstand der Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist die Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen, um die Errichtung von Windenergieanlagen planerisch vorzubereiten und das kommunale Teilflächenziel der Gemeinde gem. § 4 SFZG zu erreichen.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan wird für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt. Die Standorte der geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen sind dem Lageplan zu entnehmen. Die Grenzen des Geltungsbereiches des sachlichen Teilflächennutzungsplanes entsprechen dem Gemeindegebiet und sind ebenfalls dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Die BürgerInnen sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Vorentwurf der Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie", bestehend aus dem Plan und der Begründung, in der Zeit **vom 04.05.2026 bis einschließlich 05.06.2026** auf der Internetseite der Gemeinde (unter <https://www.nonnweiler.de/buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/>), veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls ins Internet eingestellt.

Die oben genannten Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums zusätzlich im Rathaus der Gemeinde, Trierer Straße 5, Zimmer Nr. **16**, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

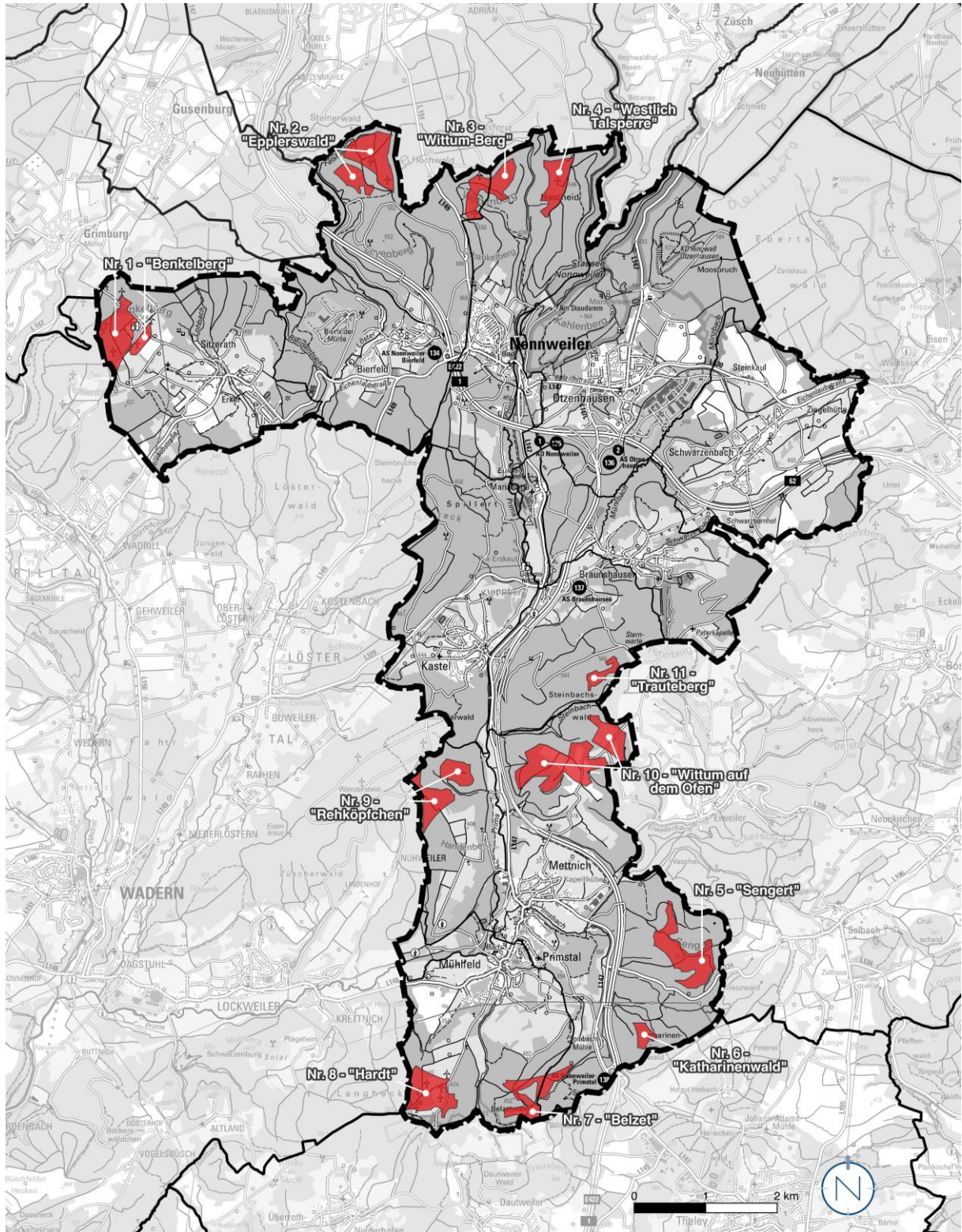
Der Umweltbericht gem. § 2a BauGB wird nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB erstellt.

Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per E-Mail an die E-Mail-Adresse: **bauamt@nonnweiler.de**, bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift, vorgebracht werden.

Nonnweiler, 24.04.2026

Der Bürgermeister

LAGEPLAN GELTUNGSBEREICH DES SACHLICHEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANES „WINDENERGIE“ IN DER GEMEINDE NONNWEILER MIT HERVORHEBUNG DER GEPLANTEN WINDENERGIEGEBIETE



Quelle: © GeoBasis-DE / LVGL-SL (2025), Bearbeitung: Kernplan; Stand: Juli 2025